



# Allgemeinverfügung über die Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels in besonderen Fällen

vom 21. Januar 2026

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen,  
gestützt auf Artikel 56 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 20. August 2025<sup>1</sup>,  
verfügt:

## Die Pflanzenschutzmittel

Biorga Contra Schwefel (W-18-4, 80 % Schwefel)

Capito Bio-Schwefel (W-18-2, 80 % Schwefel)

Gesal Schrotschuss Spezial (W-18-5), 80 % Schwefel)

Kumulus WG (W-4458, 80 % Schwefel)

Microthiol Spécial Disperss (W-7170, 80 % Schwefel)

Sanoplant Schwefel (W-18-3, 80 % Schwefel)

Solfovite WG (W-4458-1, 80 % Schwefel)

Sufralo (W-18-1, 80 % Schwefel)

THIOVIT (W-7367, 80 % Schwefel)

Thiovit Jet (W-18, 80 % Schwefel)

sind, befristet bis zum 31. Oktober 2026, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

## Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Wirkung	Anwendung	Auflagen
<b>Obstbau</b>			
Haselnuss	<i>Haselnuss-Gallmilbe</i>	Konzentration: 0.3 – 0.5 % Aufwandmenge: 4.8 – 8 kg/ha Wartefrist: 3 Tage Anwendung: Ab März	1, 2, 3, 4

<sup>1</sup> SR 916.161

**Auflagen für den Einsatz**

- 1 Maximal 2 Behandlungen pro Parzelle und Jahr.
- 2 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m<sup>3</sup> pro ha. Die Aufwandmenge ist gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle an das Baumvolumen anzupassen.
- 3 Zum Schutz von Nichtzielarthropoden eine unbehandelte Pufferzone von 50 m zu bewachsenen Flächen einhalten, die weder landwirtschaftlich noch gärtnerisch genutzt werden. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 4 SPe 8: Gefährlich für Bienen – Darf nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen in Kontakt kommen. Blühende Einsaaten oder Unkräuter vor der Behandlung entfernen (mähen oder mulchen).

**Hinweis**

Nur für die berufliche Verwendung.

**Die Pflanzenschutzmittel**

Celos (W-6873, 80 % Schwefel)

Mycosan-S (W-4495-1, 80 % Schwefel)

Mycosan-S (W-7227-1, 80 % Schwefel)

Netzschwefel Stulln (W-7227, 80 % Schwefel)

Schwefel 80 WG (W-4495, 80 % Schwefel)

sind, befristet bis zum 31. Oktober 2026, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

**Bewilligte Anwendungen:**

Anwendungsgebiet	Wirkung	Anwendung	Auflagen
<b>Obstbau</b>			
Haselnuss	<i>Haselnuss-Gallmilbe</i>	Konzentration: 0.3 – 0.5 % Aufwandmenge: 4.8 – 8 kg/ha Wartefrist: 3 Tage Anwendung: Ab März	1, 2, 3, 4, 5

**Auflagen für den Einsatz**

- 1 Maximal 2 Behandlungen pro Parzelle und Jahr.
- 2 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m<sup>3</sup> pro ha. Die Aufwandmenge ist gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle an das Baumvolumen anzupassen.
- 3 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe tragen.
- 4 Zum Schutz von Nichtzielarthropoden eine unbehandelte Pufferzone von 50 m zu bewachsenen Flächen einhalten, die weder landwirtschaftlich noch gärtnerisch genutzt werden. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 5 SPe 8: Gefährlich für Bienen – Darf nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen in Kontakt kommen. Blühende Einsaaten oder Unkräuter vor der Behandlung entfernen (mähen oder mulchen).

**Hinweis**

Nur für die berufliche Verwendung.

**Die Pflanzenschutzmittel**

Elosal Supra (W-986, 80 % Schwefel)

Elosal Supra (W-7258, 80 % Schwefel)

Microthiol Spécial Disperss (W-7258-1, 80 % Schwefel)

sind, befristet bis zum 31. Oktober 2026, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

**Bewilligte Anwendungen:**

Anwendungsgebiet	Wirkung	Anwendung	Auflagen
<b>Obstbau</b>			
Haselnuss	<i>Haselnuss-Gallmilbe</i>	Konzentration: 0.3 – 0.5 % Aufwandmenge: 4.8 – 8 kg/ha Wartefrist: 3 Tage Anwendung: Ab März	1, 2, 3, 4, 5, 6

**Auflagen für den Einsatz**

- 1 Maximal 2 Behandlungen pro Parzelle und Jahr.
- 2 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m<sup>3</sup> pro ha. Die Aufwandmenge ist gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle an das Baumvolumen anzupassen.
- 3 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug + Schutzbrille oder Visier tragen.
- 4 Nachfolgearbeiten in behandelten Kulturen: Schutzhandschuhe + Arbeitskleidung (mindestens langärmeliges Hemd + lange Hose) tragen.
- 5 Zum Schutz von Nichtzielarthropoden eine unbehandelte Pufferzone von 50 m zu bewachsenen Flächen einhalten, die weder landwirtschaftlich noch gärtnerisch genutzt werden. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 6 SPe 8: Gefährlich für Bienen – Darf nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen in Kontakt kommen. Blühende Einsaaten oder Unkräuter vor der Behandlung entfernen (mähen oder mulchen).

**Hinweis**

Nur für die berufliche Verwendung.

**Die Pflanzenschutzmittel**

BIOHOP HelioSOUFRE (W-5323-1, 51.1 %, 700 g/l Schwefel)

Heliosoufre S (W-5323, 51.1 %, 700 g/l Schwefel)

Thiovit Liquid (W-5323-2, 51.1 %, 700 g/l Schwefel)

sind, befristet bis zum 31. Oktober 2026, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

**Bewilligte Anwendungen:**

Anwendungsgebiet	Wirkung	Anwendung	Auflagen
<b>Obstbau</b>			
Haselnuss	<i>Haselnuss-Gallmilbe</i> ( <i>Phytoptus avellanae</i> )	Konzentration: 0.3 – 0.5 % Aufwandmenge: 4.8 – 8 l/ha Wartefrist: 3 Tage Anwendung: Ab März	1, 2, 3, 4, 5, 6

**Auflagen für den Einsatz**

- 1 Maximal zwei Behandlungen pro Parzelle und Jahr.
- 2 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m<sup>3</sup> pro ha. Die Aufwandmenge ist gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle an das Baumvolumen anzupassen.
- 3 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzbrille oder Visier tragen. Ausbringen der Spritzbrühe: Schutzbrille oder Visier tragen.
- 4 Nur in einem Spritztank bei laufendem Rührwerk anwenden.
- 5 Zum Schutz von Nichtzielarthropoden eine unbehandelte Pufferzone von 50 m zu bewachsenen Flächen einhalten, die weder landwirtschaftlich noch gärtnerisch genutzt werden. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 6 SPe 8: Gefährlich für Bienen – Darf nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen in Kontakt kommen. Blühende Einsaaten oder Unkräuter vor der Behandlung entfernen (mähen oder mulchen).

**Hinweis**

Nur für die berufliche Verwendung.

**Die Pflanzenschutzmittel**

Actiol (W-5162-1, 52.4 %, 723 g/l Schwefel)

Soufre FL (W-5162, 52.4 %, 723 g/l Schwefel)

sind, befristet bis zum 31. Oktober 2026, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

**Bewilligte Anwendungen:**

Anwendungsgebiet	Wirkung	Anwendung	Auflagen
<b>Obstbau</b>			
Haselnuss	<i>Haselnuss-Gallmilbe</i> ( <i>Phytoptus avellanae</i> )	Konzentration: 0.3 – 0.5 % Aufwandmenge: 4.8 – 8 l/ha Wartefrist: 3 Tage Anwendung: Ab März	1, 2, 3, 4, 5, 6

**Auflagen für den Einsatz**

- 1 Maximal zwei Behandlungen pro Parzelle und Jahr.
- 2 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m<sup>3</sup> pro ha. Die Aufwandmenge ist gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle an das Baumvolumen anzupassen.
- 3 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen.
- 4 Nur in einem Spritztank bei laufendem Rührwerk anwenden.

- 5 Zum Schutz von Nichtzielarthropoden eine unbehandelte Pufferzone von 50 m zu bewachsenen Flächen einhalten, die weder landwirtschaftlich noch gärtnerisch genutzt werden. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 6 SPe 8: Gefährlich für Bienen – Darf nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen in Kontakt kommen. Blühende Einsaaten oder Unkräuter vor der Behandlung entfernen (mähen oder mulchen).

### **Hinweis**

Nur für die berufliche Verwendung.

### **Entzug der aufschiebenden Wirkung**

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>2</sup> über das Verwaltungsverfahren die aufschiebende Wirkung entzogen.

### *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

21. Januar 2026

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit  
und Veterinärwesen

Der Direktor: Laurent Monnerat

